



Aufgrund der §§ 5 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz v. 07.05.2020 (GVBl. S. 318) und der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) hat die Gemeindevorvertretung in der Sitzung vom 16.06.2020 folgende

Benutzungs- und Gebührenordnung für den Wohnmobilstellplatz

„Flörsbachtal“

erlassen.

§ 1

Geltungsbereich, Zweckbestimmung

1. Der Wohnmobilstellplatz „Flörsbachtal“ ist Eigentum der Gemeinde Flörsbachtal. Er dient ausschließlich Besuchern der Gemeinde Flörsbachtal mit Wohnmobil zum kurzfristigen Abstellen dieser Fahrzeuge. Die maximale Aufenthaltsdauer beträgt sieben Tage in Folge. Im Einzelfall kann eine Verlängerungsgenehmigung erteilt werden.
2. Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich auf dem Gelände des Stellplatzes aufhalten. Mit Betreten der Anlage unterwerfen sich die Benutzer dieser Benutzungs- und Gebührenordnung.

§ 2

Überlassung, Benutzung

1. Verkehrstüchtige und zugelassene Wohnmobile können auf dem Stellplatz ohne Voranmeldung innerhalb der vorgesehenen Markierungen abgestellt werden. Eine Reservierung von Stellplätzen ist grundsätzlich nicht möglich. Im Einzelfall kann eine Reservierung auf Antrag ausgesprochen werden.
2. Die Gemeinde Flörsbachtal stellt Anschlüsse für Frischwasser und Strom sowie einen Sanitärccontainer gegen Gebühr zur Verfügung.
3. Mitgeführte Abwasser können in der vorgesehenen Anlage in die Kanalisation abgeführt werden.

§ 3

Benutzungsentgelt

1. Die Gebühr für das Abstellen eines Wohnmobilis pro angefangene 24 Stunden beträgt 10,00 €.
2. Die Gebührenpflicht entsteht beim erstmaligen Befahren des Platzes. Die Abstellgebühr ist an einen Bediensteten der Gemeinde Flörsbachtal, auch für mehrere Tage, zu entrichten.
3. Für den Bezug von Frischwasser steht eine Wasserzapfstelle zur Verfügung. Hierfür wird eine Gebühr von 0,10 € pro 10 l erhoben.
4. Für den Bezug von Strom steht eine Stromsäule zur Verfügung. Hierfür wird eine Gebühr von 0,50 € pro 1 kWh erhoben.
5. Es steht ein Sanitärccontainer mit WC und Dusche zur Verfügung. Hierfür wird eine Gebühr von 1,00 € pro Benutzung erhoben.

§ 4

Haftung, Beschädigung

1. Die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes „Flörsbachtal“ geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung der Nutzer. Bei Unfällen und Schäden tritt eine Haftung der Gemeinde nur ein, wenn ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden der Gemeinde oder ihrer Bediensteten nachgewiesen wird.
2. Die Gemeinde Flörsbachtal haftet nicht für Schäden, die durch den Ausfall der Strom- und/oder Trinkwasserversorgung entstehen.
3. Die Nutzer haften für sämtliche schuldhaften Schäden, die durch Nichtbeachtung der Bestimmungen der Benutzungsordnung verursacht werden.

§ 5

Stellplatzordnung

1. Das Abstellen bzw. Zurücklassen von Abfällen jeglicher Art ist untersagt. Die Nutzung der Entsorgungseinrichtungen ist nur nach dem Entrichten der Standgebühr erlaubt.
2. Hunde sind auf dem Stellplatz erlaubt. Sie sind außerhalb der Fahrzeuge an der Leine zu führen. Die Hinterlassenschaften sind eigenständig und sofort zu beseitigen.
3. Das Aufnehmen von campingähnlichen Aktivitäten wie Grillen mit Kohle, Spannen von Wäscheleinen, offenes Feuer und Aufbau von Zelten ist nicht bzw. nur in den vom Eigentümer hierfür zur Verfügung gestellten Bereichen gestattet.
4. Jegliches Stören von Nachbarfahrzeugen durch zum Beispiel lautes Nutzen von Radio oder Fernseher sowie sonstiges störendes Lärmen ist zu vermeiden.
5. Die Verwendung von motorbetriebenen Stromaggregaten ist untersagt.

6. Der Wohnmobilstellplatz unterliegt hinsichtlich der Einhaltung der Benutzungs- und Gebührenordnung der laufenden Kontrolle. Zu widerhandlungen berechtigen die Gemeinde Flörsbachtal einen Platzverweis auszusprechen.
7. Im Bedarfsfall kann die Gemeinde Flörsbachtal die Nutzung des Stellplatzes ganz oder teilweise untersagen. Für diesen Zeitraum kann die Gemeinde Flörsbachtal eine anderweitige Nutzung des Platzes veranlassen, ohne dass hierdurch ein Ersatzanspruch abgeleitet werden kann.

§ 6

Verstöße

1. Bei Verstößen gegen diese Benutzungs- und Gebührenordnung kann die Gemeinde Flörsbachtal die Nutzung des Wohnmobilstellplatzes „Flörsbachtal“ untersagen. Darüber hinaus kann die Gemeinde Flörsbachtal bei Verstößen zum Beispiel gegen die Regelungen aus § 5 dieser Benutzungsordnung auch ein Bußgeld bis zu einem Höchstbetrag von 500,-- € festsetzen. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Die zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 ist die Gemeinde Flörsbachtal.
2. Der Nutzer ist auf Verlangen der Gemeinde Flörsbachtal zur sofortigen Räumung verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde Flörsbachtal berechtigt, die Räumung durchführen zu lassen. Die hierbei entstehenden Kosten sind vom Nutzer zu tragen.
3. Der Nutzer bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des festgesetzten Benutzungsentgeltes verpflichtet; er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Nutzer kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevorstellung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Flörsbachtal, den 23.06.2020

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Flörsbachtal

Frank Soer
Bürgermeister